

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 327/2012 DER KOMMISSION

vom 17. April 2012

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 hinsichtlich der Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und der Anzahl der Buchführungsbetriebe in der Slowakei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben⁽²⁾ sind die Schwellen der wirtschaftlichen Betriebsgröße der Agrarbetriebe für das Rechnungsjahr 2010 und für die nachfolgenden Rechnungsjahre festgesetzt worden.
- (2) Der sich vollziehende Strukturwandel und ein besseres Verständnis der Agrarstruktur in der Slowakei haben zu der Erkenntnis geführt, dass der Auswahlplan der Slowakei angepasst werden sollte, damit der Erfassungsbereich den relevanten Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit abdeckt. Zu diesem Zweck sollte die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße der Agrarbetriebe für die Slowakei von 15 000 EUR auf 25 000 EUR angehoben werden.
- (3) Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 ist die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe für die Slowakei

auf 523 festgesetzt worden. Um eine bessere Repräsentativität der slowakischen Stichprobe zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Buchführungsbetriebe für die Slowakei um 39 Betriebe erhöht und somit auf 562 Buchführungsbetriebe festgesetzt werden.

- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält der Gedankenstrich für die Slowakei folgende Fassung:
„— Slowakei: EUR 25 000“;
2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 14.

ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 erhält die Zeile für die Slowakei folgende Fassung:

„810	SLOWAKEI	562“
------	----------	------